

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5852 –**

Informationsaustausch durch bundesdeutsche Geheimdienste und/oder polizeilicher Sicherheitsbehörden mit ausländischen Geheimdiensten bzw. anderen Sicherheitsbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

In den diversen Aufgabenfeldern bundesdeutscher Geheimdienste und polizeilicher Sicherheitsbehörden (BfV – Bundesamt für Verfassungsschutz, BND – Bundesnachrichtendienst, MAD – Militärischer Abschirmdienst, BPol – Bundespolizei, BKA – Bundeskriminalamt) kommt es zu Kooperationen mit ausländischen Geheimdiensten bzw. anderen Sicherheitsbehörden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Informationen, Daten, Erkenntnisse, Analysen ausgetauscht. Ein wesentliches Gremium hierfür ist der so genannte Berner Club. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss der Inlandsnachrichtendienste der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Norwegens (vgl. Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 459). Seit Januar 2012 besetzt das BfV den Vorstand der innerhalb des Berner Clubs bestehenden Arbeitsgruppe „Working group on rightwing-extremism“. Hier treffen sich jährlich internationale Fachkräfte (Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 809). Bei der Befragung des Zeugen Dr. August Hanning, ehemaliger Präsident des BND, im 2. Untersuchungsausschuss (UA) der 17. Wahlperiode (WP) zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) zum Austausch der Inlandsnachrichtendienste über rechtsterroristische Gruppierungen, u. a. in Schweden, die der „Nationalsozialistische Untergrund“ als potenzielle Vorbilder genutzt haben könnte und über die das Bundesamt für Verfassungsschutz und andere Bundesbehörden von ausländischen Partnern informiert wurden, berichtete Dr. August Hanning u. a.: „Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist ja im Berner Club eingebunden, und die haben da eine sehr gute Zusammenarbeit. [...] Und da gab es auch – ich meine – Vorträge vom BfV gerade zu der schwedischen Situation. [...] Im Grunde hätte uns [...] die Situation in Schweden – und da gab es immer gewisse Querverbindungen nach Deutschland – noch stärker beunruhigen müssen.“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 459).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts angefragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen. Soweit Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung aber zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Nach sorgfältiger Abwägung des Aufklärungs- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, äußert sich die Bundesregierung nicht, soweit dies die Wirksamkeit nachrichtendienstlicher Tätigkeit gefährden kann. In Fällen evidenter Geheimhaltungsbedürftigkeit, die Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand von Nachrichtendiensten betreffen, muss die Bundesregierung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ihre Weigerung, entsprechende Informationen offenzulegen, nicht begründen (BVerfGE 124, 161 [193 f.]).

Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Bekanntgabe von Einzelaspekten der Sicherheitsbehörden Individualrechte Einzelner tangiert werden, insbesondere das durch Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Abwägung kann dazu führen, dass die Bundesregierung nicht zur Arbeitsweise, Ausstattung und Methode der Sicherheitsbehörden Stellung nimmt.

Ergibt die im Einzelfall vorzunehmende Abwägung, dass lediglich die Veröffentlichung einer geheimhaltungsbedürftigen Information ausgeschlossen ist, wird die Antwort unter Beachtung des jeweils erforderlichen Grades der Verschlussache bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Die Fragen 1, 3 und 4 betreffen Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher teilweise selbst eingestuft gegenüber der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Eine Offenlegung der angefragten detaillierten Informationen über die Zahl und Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten birgt die Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zu den ausländischen Partnerdiensten selbst und zur konkreten Ausgestaltung des Informationsaustausches, den die deutschen Nachrichtendienste mit diesen Nachrichtendiensten unterhält und damit einhergehend die mögliche Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit haben. Neben Rückschlüssen auf die Arbeitsmethodik der Nachrichtendienste lassen sich das globale Kooperationsnetzwerk und hierdurch auch über die Einzelkooperationen alle regionalen und zum Teil auch thematischen Schwerpunktsetzungen klar erkennen. Darüber hinaus würde die regionale Zuordnung in vielen Fällen Rückschlüsse zulassen, gegen welche Drittländer Kooperationen gerichtet sein können. Der hieraus entstehende Vertrauensverlust würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Einstellung einer Vielzahl von Kooperationen und zu außenpolitischen Konsequenzen führen. Als

Folge bestünde daher die Gefahr, dass aufgrund dieses Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Partnern entfallen oder wesentlich zurückgehen könnten, so dass signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage für die Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland entstünden. Somit könnte letztlich der gesetzliche Auftrag der Nachrichtendienste nicht mehr erfüllt werden. Die Vermeidung der Beeinträchtigung außenpolitischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Wahrung ihrer außenpolitischen Handlungsfähigkeit sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Elemente des Staatswohls anerkannt (vgl. Urteil des BVerfG vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5/11 -, Rn. 174 ff. – juris).

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie die möglichen außenpolitischen Konsequenzen nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Antworten zu den o. g. Fragen würden die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit ihren ausländischen Partnerdiensten so detailliert beschreiben, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses des Deutschen Bundestages und den notwendigen Belangen des Geheimschutzes zu der Entscheidung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage 9 nur als „VS-Vertraulich“ eingestuft an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages und zu den Fragen 10 bis 16 nicht erfolgen kann.

Die erbetenen Auskünfte zu den Fragen 10 bis 16 unterliegen den Restriktionen der sogenannten „third-party-rule“. Die „third-party-rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind evident geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse beinhalten, die unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an die deutschen Nachrichtendienste – hier das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) – weitergeleitet wurden.

Eine Bekanntgabe der erfragten Informationen kann erhebliche Nachteile für das Staatswohl nach sich ziehen, weil durch eine Missachtung der zugesagten und für jegliche Zusammenarbeit vorausgesetzten strikten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes erheblich erschwert oder unmöglich gemacht würde. Das gilt auch für eine Bekanntgabe der bloßen Anzahl der übermittelten Informationen.

Selbst die Weitergabe der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages unter Wahrung des Geheimschutzes ist ausgeschlossen, da sie ein – wenn auch nur geringfügiges – Risiko des Bekanntwerdens birgt, welches unter den dargelegten Aspekten der Gefährdung des Staatswohls unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Soweit die Fragen 10 bis 16 Unterlagen betreffen, die an den 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode zum Nationalsozialistischen Untergrund abgegeben wurden, ist festzustellen, dass eine Weitergabe unter Berücksichtigung der Restriktionen der „third-party-rule“ und damit nur erfolgte, wenn die erfragte Weitergabe von dem ausländischen Nachrichtendienst zuvor freigegeben war. Eine gesonderte Statistik zu den insoweit relevanten, einzelnen Informationen existiert nicht.

1. Mit welchen ausländischen Geheimdiensten findet ein Informationsaustausch, insbesondere eine Weitergabe bzw. Entgegennahme personenbezogener Daten von welchen deutschen Diensten bzw. polizeilichen Sicherheitsbehörden statt?

Das BfV hat vor dem Hintergrund der seit Jahren abstrakt hohen Gefahr eines terroristischen Anschlags in Deutschland, aber auch mit Blick auf die fortgesetzt instabile Sicherheitslage weltweit, seine internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten intensiviert.

Der Bundesnachrichtendienst (BND) arbeitet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zur Gewinnung der Erkenntnisse über das Ausland grundsätzlich auch mit einer Vielzahl ausländischer Nachrichtendienste zusammen. Der BND übermittelt hierbei im gesetzlich vorgegebenen Rahmen Informationen zu Themen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung, die personenbezogenen Daten enthalten können, an ausländische Nachrichtendienste bzw. an andere ausländische öffentliche Stellen.

Entsprechendes gilt für den Militärischen Abwehrdienst (MAD).

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Auf welcher rechtlichen oder sonstigen Grundlage findet der jeweilige Datenaustausch statt?

Nachrichtendienstliche Datenübermittlungen erfolgen nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sowie des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG). Wesentliche Grundlagen sind § 19 Absatz 2 und 3 BVerfSchG, §§ 1 Absatz 2, 9 Absatz 2 BNDG sowie §§ 14, 11 Absatz 1 MADG, jeweils i. V. m. § 19 BVerfSchG.

Die Vorgaben werden in Dienstvorschriften (für das BfV: DV Ausland, für den BND: DV Übermittlungen) konkretisiert. Der Austausch und die Weitergabe von Verschlusssachen (VS) an ausländische Nachrichtendienste ist durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VSA) sowie ergänzend durch Zusatzanweisung für den Bundesnachrichtendienst (ZA VSA) geregelt.

Für den BND ist der Schriftverkehr mit externen Stellen in der Dienstvorschrift (DV) für die Erstellung von Schriftgut für den externen und internen Schriftverkehr im BND (Schreibenweisung BND) geregelt.

Darüber hinaus existieren bereichsspezifische Spezialregelungen (BNDG, Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG –, G 10-Gesetz).

Für den MAD werden Auskunftersuchen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben auf der Grundlage der allgemeinen Erhebungsbefugnis (§ 4 MADG) bzw. § 11 Absatz 1 Satz 1 SÜG an andere Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden gerichtet.

3. Seit wann findet der jeweilige Informationsaustausch statt?

Der Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichtendiensten ist wesentlicher Bestandteil des gesetzlichen Aufklärungsauftrags. Ein entsprechender Informationsaustausch findet mithin seit Gründung der Nachrichtendienste statt.

4. Welche binationalen, europäischen oder internationalen Datenverbundsysteme existieren, an denen sich die deutschen Geheimdienste bzw. polizeiliche Sicherheitsbehörden mit der Einspeisung von Informationen, insbesondere personenbezogenen Daten aus dem Eigenbestand beteiligen?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage oder sonstigen Grundlage werden die Daten in diese Verbundsysteme eingespeist?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Einspeisung in binationale, europäische oder internationale Datenverbundsysteme findet nur unter restriktiver Beachtung der in der Antwort zu Frage 2 dargelegten rechtlichen Grundsätze statt u. a. in:

- Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS-II über BKA); Rechtsgrundlage § 17 Absatz 3 BVerfSchG
- Visa-Informationsgesetz (VIS über BVA); Rechtsgrundlage VIS-Zugangsgesetz
- Visa-Konsultationsverfahren (KzB-Verfahren über BVA); Rechtsgrundlage Artikel 22 und 31 Visa-Kodex.

6. Existieren informelle Ebenen der Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden (Geheimdienste und Polizei) mit ausländischen Geheimdiensten, in deren Rahmen z. B. im Zusammenhang mit Treffen, aber auch über Plattformen (Boards) zu den verschiedenen Phänomenbereichen des so bezeichneten politischen Extremismus Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, aber auch Erkenntnisse und Analysen ausgetauscht werden?

7. Wenn Frage 6 mit „Ja“ beantwortet wird, wie werden diese informellen Ebenen bezeichnet, seit wann findet über diese Ebenen ein Austausch statt, und welche Art von Informationen wird dort ausgetauscht?

Auf welcher Grundlage findet insbesondere ein Austausch personenbezogener Daten statt?

Wer hat innerhalb der deutschen Geheimdienste und Sicherheitsbehörden Zugriff auf diesen Datenaustausch?

Welche Stellen der Dienst- und Fachaufsicht sind über den Datenaustausch informiert?

8. Werden die informellen Ebenen der Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden (Geheimdienste und Polizei) mit ausländischen Geheimdiensten auch zur Vorbereitung und Durchführung von geheimdienstlichen bzw. polizeilichen Operationen genutzt?

Wenn ja, auf welcher Grundlage finden diese Operationen statt, und welche Arten von Operationen sind davon erfasst?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Nachrichtendienste unterhalten unter strikter Beachtung ihres gesetzlichen Auftrags und der einschlägigen Regelungen der genannten Übermittlungsregelungen Beziehungen zu ausländischen Nachrichtendiensten.

Außerhalb des gesetzlichen Rahmens findet keine, auch nicht informelle, Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten statt.

9. Wie viele Protokolle, Meldungen und/oder Analysen zu rechtsterroristischen Gruppen und Netzwerken wurden seit dem Jahr 1998 von Mitgliedern des Berner Clubs erstellt und ausgetauscht?
10. Wie viele Protokolle, Meldungen und/oder Analysen zu rechtsterroristischen Gruppen und Netzwerken, die von Mitgliedern des Berner Clubs seit dem Jahr 1998 erstellt und/oder ausgetauscht wurden, wurden dem 2. UA der 17. WP zum NSU vorgelegt (bitte unter Angabe der vorlegenden Behörde und des Datums)?
11. Wie viele Protokolle, Meldungen und/oder Analysen, die von Mitgliedern des Berner Clubs seit dem Jahr 1998 erstellt und/oder ausgetauscht wurden, erwähnen die Angeklagten im Strafverfahren beim Oberlandesgericht (OLG) München gegen Beate Zschäpe, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben, André Eminger und Carsten Schultze?
12. Wie viele Protokolle, Meldungen und/oder Analysen, die von Mitgliedern des Berner Clubs seit dem Jahr 1998 erstellt und/oder ausgetauscht wurden, erwähnen die Angeklagten im Strafverfahren beim OLG München gegen Beate Zschäpe, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben, André Eminger und Carsten Schultze und wurden dem 2. UA der 17. WP zum NSU vorgelegt (bitte unter Angabe der vorlegenden Behörde und des Datums)?
13. Wenn Frage 12 verneint wird, aus welchen Gründen wurden die Protokolle, Meldungen und/oder Analysen nicht dem 2. UA der 17. WP vorgelegt?
14. Wie viele Protokolle, Meldungen und/oder Analysen, die von Mitgliedern des Berner Clubs seit dem Jahr 1998 erstellt und/oder ausgetauscht wurden, erwähnen die Angeklagten im Strafverfahren beim OLG München gegen Beate Zschäpe, Holger Gerlach, Ralf Wohlleben, André Eminger und Carsten Schultze und wurden dem Generalbundesanwalt für die Ermittlungen zum NSU vorgelegt (bitte unter Angabe der vorlegenden Behörde und des Datums)?
15. Wenn Frage 14 verneint wird, aus welchen Gründen wurden die Protokolle, Meldungen und/oder Analysen nicht dem Generalbundesanwalt vorgelegt?
16. Wie viele und welche Zeugen des 2. UA der 17. WP zum NSU haben an Treffen des Berner Clubs und seiner Arbeitsgruppen teilgenommen (bitte unter Angabe der Namen, Daten der Treffen und Arbeitsgruppen)?

Die Fragen 9 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Zu Frage 9 wird auf die Antwort an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages verwiesen.*

Im Übrigen scheidet eine Beantwortung der Fragen aus Gründen des Staatswohls aus. Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgaben der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

